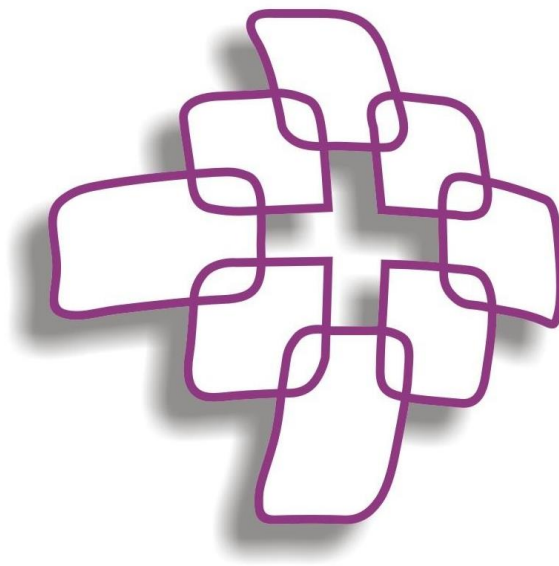


# **Finanzsatzung**

**des**

**Ev.-luth. Kirchenkreises**

**Rhauderfehn**



**Stand: 13. Juni 2017**

---

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	Finanzsatzung des Kirchenkreises Rhaderfehn	<b>3</b>
Anlage 1	Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	<b>10</b>
Anlage 1 a	Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	<b>13</b>
Anlage 2	Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen (VKU)	<b>15</b>
Anlage 3	Richtlinien für die Grundzuweisung im Kirchenkreis Rhaderfehn	<b>17</b>
Anlage 4	Richtlinien über die Gewährung von Sachergänzungszuweisungen und sonstige Regelungen	<b>19</b>
Anlage 5	Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen	<b>22</b>
Anlage 6	Zuschussrichtlinien des Kirchenkreises Rhaderfehn für Kinder- und Jugendfreizeiten	<b>25</b>
Anlage 7	Gebäudemanagement	<b>27</b>
Anlage 8	Satzung der Janusz-Korczak-Stiftung	<b>29</b>
Anlage 8 a	Förderkriterien Janusz-Korczak-Stiftung	<b>32</b>

**Finanzsatzung des Kirchenkreises Rhaderfehn  
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß  
Beschluss des Kirchenkreistages vom 20.06.2012  
– mit Änderungen, Stand 9. November 2016 -**

**Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rhaderfehn berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

**Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus.

(3) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt, insbesondere im Hinblick auf die Abführung der Erträge (§ 3).

**Teil 2 – Erträge im Kirchenkreis**

**Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden**

**§ 2**

**Erträge der Dotation Pfarre**

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums einer Kirchengemeinde (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden.

(2) Die Erträge aus dem Grundvermögen der Dotation Pfarre werden zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes (Finanzierung von Pfarrstellen) abgeführt. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren müssen die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte (z. B. bei Windkraftanlagen) während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine bis zu zweijährige Befreiung erteilen, wenn Windkraftanlagen erneuert werden (Repowering) und wenn seit der ersten Befreiung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dasselbe gilt auch für eine zweite Erneuerung. Hat eine Kirchengemeinde in der Vergangen-

heit keine Befreiung von der Abführung der Nutzungsentgelte erhalten, so gilt für das erste Repowering die Regelung aus Satz 2.

(3) Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen an den Kirchenkreis abzuführen. Reicht das Stellenaufkommen zur Finanzierung dieser Aufwendungen nicht aus, so ist der Kirchenkreis verpflichtet, den nicht durch das Stellenaufkommen abgedeckten Anteil der abzugsfähigen Aufwendungen zu finanzieren.

(4) Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 500 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen<sup>1</sup>. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Abzug von Aufwendungen an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

### § 3

#### Sonstige Erträge der Kirchengemeinden

(1) Die Erträge aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche/ Küsterei werden zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes abgeführt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht abgeführt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine bis zu zweijährige Befreiung erteilen, wenn Windkraftanlagen erneuert werden (Repowering) und wenn seit der ersten Befreiung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dasselbe gilt auch für eine zweite Erneuerung. Hat eine Kirchengemeinde in der Vergangenheit keine Befreiung von der Abführung der Nutzungsentgelte erhalten, so gilt für das erste Repowering die Regelung aus Satz 2. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht abzuführende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Abzugsfähige Aufwendungen für das Grundvermögen der Dotation Kirche/ Küsterei, die die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 500 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die Abführung ohne den Abzug von Aufwendungen an den Kirchenkreis vornimmt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert.

(3) Erträge aus Verkaufserlösen der Dotation Kirche/Küsterei sind folgendermaßen zur Stärkung des Kirchenkreishaushaltes abzuführen: Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist abzuführen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Abführung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben

---

<sup>1</sup> Der Kirchenkreisvorstand kann die Zustimmung ganz oder teilweise auf das Kirchenamt übertragen.

- a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
- b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.

(5) Nicht abgeführt werden Erträge aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,

Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen, der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 abzuführenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Abführung verzichtet werden.

#### **§ 4**

##### **Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds**

Die Verwendung der Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds richtet sich nach der jeweils gültigen und vom Kirchenkreistag beschlossenen Ordnung. Die **Ordnung** ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt.

### **Abschnitt 2: Erträge des Kirchenkreises**

#### **§ 5**

##### **Finanzierung des Kirchenamtes**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes.

Er unterhält das Kirchenamt gemeinsam mit dem Kirchenkreis Emden-Leer und trägt den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Für die Erhebung von Kirchenbeitrag wird keine Verwaltungskostenumlage erhoben.

(4) Die Verwaltungskostenumlagen werden für die folgenden Aufgabenbereiche (siehe § 11 FAVO) erhoben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung von Friedhöfen,
3. Vermögensverwaltung, insbesondere
  - a. Mietwohnungen
  - b. Stiftungen
  - c. Photovoltaikanlagen

- d. Antennenanlagen
  - e. Pachtverwaltung („Pachthebegebühr“), soweit nicht Grundstücke mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betroffen sind
4. Verwaltung diakonischer Einrichtungen, insbesondere
- a. Bahnhofsmission
  - b. Seemannsmission
  - c. Kirchenkreis-Sozialarbeit
  - d. Krankenhausseelsorge
  - e. Seelsorge in Alteneinrichtungen
  - f. Schwangerenberatung
  - g. Migrationsberatung
  - h. Hospizdienst
  - i. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
  - j. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
  - k. Die Eule
  - l. Leeraner Tafel
5. Bildungseinrichtungen, insbesondere
- a. der Familienbildungsstätte Emden
  - b. Café International Leer
6. Fundraising

(5) Die Verwaltungskostenumlagen eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(6) Die Verwaltungskostenumlagen sollen sich an dem Umfang der Verwaltungsleistung orientieren. Sie sind möglichst so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Finanzbuchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 18 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(7) Soweit eine echte Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten bis zur Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens noch nicht zur Verfügung steht, wird die VKU noch nach einem Prozentsatz der Erträge in einem Arbeitsbereich berechnet.

(8) Bemessungsgrundlage für die VKU ist jeweils die Summe der ordentlichen Erträge zzgl. der Finanzerträge zzgl. der Erträge aus interner Leistungsverrechnung, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. außerordentliche Erträge:
  - a. innere und äußere Anleihen,
  - b. zurück erhaltene Kapitalien,
  - c. Ablösungen,
  - d. Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen,

- e. Spenden und Kollekten,
- f. Erträge aus der Auflösung von Haushaltsresten.

(9) Die errechnete Verwaltungskostenumlage ist auf volle 10 Euro aufzurunden.

(10) Steht das Volumen der Erträge des Vorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden.

(11) Die Höhe der Verwaltungskostenumlagen wird durch gleich lautenden Beschluss der Kirchenkreistage Leer und Rhaderfehn festgelegt. Der Beschluss ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigelegt.

(12) Übersteigen die Verwaltungskostenumlagen im Einzelfall die entstehenden Kosten erheblich, so kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag eine Anpassung vornehmen.

(13) Der Kirchenamtsausschuss entscheidet darüber, ob und welche Aufgaben neu vom Kirchenamt übernommen werden.  
Hierfür ist nach Absatz 6 zu verfahren.

### **§ 5 a**

#### **Sonstige Erträge des Kirchenkreises**

##### **(1) Schönheitsreparaturen**

- a. Die von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden Schönheitsreparaturenpauschalen werden in einem Schönheitsreparaturfonds im Kirchenkreis vereinnahmt. Die Erträge und Zuteilungen der Mittel sind getrennt nach Pfarrhäusern zu dokumentieren. Die bisher nach Pfarrhäusern getrennten Rücklagen werden in der Dokumentation als Eingangsbestand für das jeweilige Pfarrhaus übernommen.
- b. Die Kirchengemeinden (*als hausverwaltende Stelle gemäß Nr. 25 LkDB-KonfDWW zu § 16 Abs. 1 KonfDWW*) sorgen für die Durchführung von angemessenen Schönheitsreparaturen in den Pfarrhäusern nach Maßgabe des Fristenplanes und sofern diese notwendig sind.
- c. Der Kirchenkreis stattet die Kirchengemeinden mit den für die Durchführung von Schönheitsreparaturen benötigten Mitteln aus.

##### **(2) Finanzierung der Mitarbeitervertretung**

Zur Finanzierung der Arbeit der Mitarbeitervertretung werden Personal-, Miet- und Sachaufwendungen anteilig nach dem in **Anlage 4** aufgeführten Schlüssel auf die selbstabschließenden Einrichtungen im Kirchenkreis verteilt.

## **Teil 3 - Ausgaben im Kirchenkreis**

### **Abschnitt 1 - Personalaufwand**

#### **§ 6**

##### **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

(1) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Stellenplanung und Personalaufwendungen richten sich nach dem Stellenrahmenplan. Grundlage für den Stellenrahmenplan sind die vom Kirchenkreistag entgegengenommenen Berichte nebst Anlagen des Struktur- und Planungsausschusses sowie des Finanzausschusses des Kirchenkreises. Der Stellenrahmenplan 2017 bis 2022 wurde am 19. November 2015 vom Kirchenkreistag beschlossen.

(3) Überwiegend drittfinanzierte Stellen, deren Einrichtung eilbedürftig ist, können mit einer Befristung vom Kirchenkreisvorstand errichtet werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dem Kirchenkreistag ist jedoch zu berichten.

## § 7

### **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

Stellenplanung und Personalaufwendungen für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Stellen und Einrichtungen. Eine Beteiligung des Kirchenamtes am Beratungsprozess vor Beginn und bei Änderung von Projekten bzw. personellen Veränderungen ist dringend empfohlen.

## **Abschnitt 2 - Zuweisungen**

## § 8

### **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

(1) Der unabweisbare Mindestbedarf (§ 13 Abs. 3 FAG) der Kirchengemeinden zur Deckung des Personal-, Bau-, Sach-, und Bewirtschaftungsaufwandes wird nach den vom Kirchenkreistag beschlossenen Richtlinien berücksichtigt. Die **Grundzuweisungsrichtlinien** werden dieser Satzung als **Anlage 3** beigelegt.

(2) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis den Trägern von Kindertagesstätten (Kirchengemeinden) zwei Drittel des Betrages zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Mittel des verbleibenden Drittels (sogenanntes „freies Drittel“) werden zweckgebunden für die Kindergartenarbeit auf Empfehlung des Kindergartenausschusses vom Kirchenkreisvorstand als Ergänzungszuweisungen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG).

## § 9

### **Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen**

(1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für verschiedene Aufgaben- und Handlungsfelder nach den vom Kirchenkreistag beschlossenen Richtlinien Ergänzungszuweisungen. Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Erträge und Leistungen anderer Stellen die Kirchengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Die **Richtlinien für die Bewilligung von Sachergänzungszuweisungen und sonstige Regelungen innerhalb des Kirchenkreises** werden dieser Satzung als **Anlage 4** beigelegt.

(3) Die **Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen** werden dieser Satzung als **Anlage 5** beigelegt.



(4) Die **Zuschussrichtlinien für Kinder- und Jugendfreizeiten** werden dieser Satzung als **Anlage 6** beigelegt.

(5) Die **Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)** werden dieser Satzung als **Anlage 1a** beigelegt.

### **Abschnitt 3 - Gebäudemanagement**

#### **§ 10**

#### **Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

Die **Konzeption des Gebäudemanagements** ist dieser Satzung als **Anlage 7** beigelegt.

### **Teil 4 - Schlussbestimmungen**

#### **§ 11**

#### **Rück- und Nachforderung von Zuweisungen**

Rückforderungen des Kirchenkreises von Zuweisungen und unrechtmäßig einbehaltenen Erträgen, die nach der Finanzsatzung anzurechnen sind, sowie Nachforderungen der Kirchengemeinden können für das laufende Haushaltsjahr und für maximal drei abgeschlossene Rechnungsjahre geltend gemacht werden.

#### **§ 12**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Finanzsatzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Inhalts im Übrigen nicht berührt.

#### **§ 13**

#### **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Leer zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

## Anlage 1

### **Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Fonds**

- (1) Für den Kirchenkreis Rhaderfehn ist ein gemeinsamer Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen für bauliche Maßnahmen an bzw. in kirchlichen Gebäuden vergeben werden.
- (3) Die Einleger sollen ihr Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

#### **§ 2**

##### **Grundsätze für die Anlage**

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- (3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

#### **§ 3**

##### **Verwaltung und Geschäftsführung**

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch einen Beirat verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
- (3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Der Kirchenkreistag, der Finanzausschuss des Kirchenkreistages und der Kirchenkreisvorstand wählen je ein Mitglied für die Dauer der Amtsperiode. Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben :
  - a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung;
  - b) Überwachung der Geschäftsführung;

- c) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte;
- d) Empfehlung an den Kirchenkreisvorstand bezüglich der Anträge auf Vergabe von Darlehen und ggf. des jeweiligen Zinssatzes.

## **§ 5**

### **Verzinsung von Einlagen; Abschöpfung**

- (1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus 75 % des jeweiligen Jahresertrages ergibt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen/ Banken bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist gewähren. Die weiteren 25 % stehen für diakonische, missionarische und ökologische Zwecke zur (siehe Anlage 1a) Verfügung. Über die Verteilung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Beirates.
- (2) Wird der Abschöpfungsbetrag nicht vollständig zur Finanzierung missionarischer, diakonischer oder ökologischer Zwecke benötigt, werden die restlichen Mittel an die Anleger ausgeschüttet.
- (3) Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensanteile sowie im Fonds angelegte Stiftungsmittel fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

## **§ 6**

### **Rückzahlung, Ausscheiden aus dem Fonds**

- (1) Will ein Einleger über sein gesamtes Kapital oder Teile davon verfügen, teilt er dies dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe mit. Die so gekündigte Einlage wird innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ausgezahlt.
- (2) Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital einschließlich Zinsen in Geld zurück.
- (3) Eventuelle Darlehensverpflichtungen sind mit dem Tage des Ausscheidens zu tilgen.

## **§ 7**

### **Darlehen**

- (1) Über Darlehensanträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Beirates. Die Gesamtausleihungen dürfen den gesetzlich vorgeschriebenen Anteil nicht überschreiten.
- (2) Darlehen sollen im Einzelfall 10.000 Euro nicht unterschreiten und 25 % des maximal zulässigen Ausleihbetrages nach Absatz 1 nicht überschreiten. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll sieben Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Darlehen sind zu verzinsen. Zinssatzentscheidungen trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Beirates.
- (4) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.
- (5) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

**§ 8**  
**Rechnungsführung**

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind. Gleiches gilt für den Bereich ‚Darlehen‘.
- (2) Die Zinserträge und –aufwendungen sowie sonstige Erträge und die Aufwendungen des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung vom 17. Februar 1992, geändert durch Beschlüsse des Kirchenkreistages vom 4. November 1998, 11. Oktober 1999 und dem 29. August 2005 und tritt in der vorliegenden Fassung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

## Anlage 1a

### **Richtlinien zur Zuschussgewährung aus Zinserträgen des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferdehn**

#### **I. Mit Zuschüssen aus den Zinserträgen des RDF wird folgendes gefördert:**

##### **1. Missionarische Projekte und Aktionen**

Gefördert werden Projekte und Aktionen im Kirchenkreis oder in den Kirchengemeinden, die

- a) zum Glauben einladen,
- b) den Glauben festigen,
- c) den Glauben vertiefen,

wie z. B.:

1. Glaubenskurse mit 350 Euro pro durchgeführtem Kurs,
2. Bibelwochen mit einem Drittel der Kosten, höchstens mit 250 Euro ,
3. andere im obigen Sinne durchgeführte Veranstaltungen mit – im Regelfall - einem Drittel der Kosten, maximal aber 5.000 Euro,
4. Freizeiten mit jährlich bis zu 12.500,00 Euro .

##### **2. Diakonische Projekte und Aktionen**

Gefördert werden Projekte und Aktionen im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden, die

- a) ein diakonisches Profil aufweisen,
- b) sich um ein solches diakonisches Profil bemühen,
- c) der Schärfung eines diakonischen Profils dienen.

Veranstaltungen dieser Art werden mit einem Drittel der Kosten bezuschusst. Der Maximalbetrag beläuft sich auf 500 Euro pro Maßnahme.

##### **3. Projekte und Aktionen außerhalb des Kirchenkreises Rhauferdehn**

Gefördert werden Projekte und Aktionen, die einen inhaltlichen Bezug zum Kirchenkreis haben oder deren Bezuschussung vom Kirchenkreis als sinnvoll und notwendig erachtet werden, wie:

1. Kirche des Guten Hirten (Good Shepherd Evangelical Church - GSEL) in Indien,
2. Andere Organisationen, die nicht Anleger im Fonds sind, die den Nrn. 1 oder 2 der Richtlinien entsprechen und zudem einen inhaltlichen Bezug zum Kirchenkreis haben,
3. Katastrophenhilfen.

##### **4. Pilotprojekte der Kirchengemeinden**

Gefördert werden Pilotprojekte mit einem Zuschuss von bis zu 5.000,00 Euro, die

- a) ihren missionarischen Charakter und eine gewisse Besonderheit aufweisen,
- b) ihren diakonischen Charakter und eine gewisse Besonderheit aufweisen.

Der Beirat des RDF ist bemüht, jedes Jahr einen Zuschuss bis zu 5.000 Euro für missionarische und diakonische Pilotprojekte dieser Art bereitzustellen. Die Kirchengemeinden können sich mit der Vorstellung ihres Projektes um diese Summe bewerben. Dabei muss den Kirchengemeinden deutlich sein, dass sie unter Umständen mit anderen Projekten in einem Wettbewerb stehen. Der Beirat des RDF behält sich vor, aus den vorgestellten Projekten eine Auswahl zu treffen. Durchgeführte Projekte sollen dem KKT vorgestellt werden.

## 5. Ökologische Projekte und Aktionen

Für diese Projekte und Aktionen stehen pro Jahr insgesamt 5.000 Euro zur Verfügung.

Gefördert werden Projekte und Aktionen der Einleger, die ein besonderes ökologisches Profil aufweisen und damit der Bewahrung der Schöpfung in besonderem Maße dienen.

Einzelne Projekte und Aktionen dieser Art werden mit einem Drittel der Kosten, maximal aber mit 2.500 Euro bezuschusst.

Die Besonderheit des Projektes bzw. der Aktion ist ausführlich im Antrag herauszustellen.

Bauinvestive Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

## II. Allgemeine Bestimmungen über die Bezuschussung

Anträge sind **vor** Durchführung eines Projektes bis zum 1. Februar; 1. Juni oder 1. Oktober eines laufenden Jahres schriftlich an den Beirat des RDF (mit Kopie an das Kirchenamt) zu richten:

Beirat des  
Rücklagen- und Darlehensfonds des  
Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn  
Untenende 5 a  
26817 Rhaderfehn

Der Antrag soll eine Beschreibung enthalten, die den missionarischen oder den diakonischen Charakter des Projektes oder der Aktion deutlich macht und den Zeitplan und eine Kostenübersicht benennt.

Anträge für ein Pilotprojekt (Nr. 4) sind jeweils zum 1. Juni eines Jahres zu stellen und sollten zusätzlich eine Beschreibung enthalten, die die Besonderheiten dieses Projektes deutlich macht.

Eine nachträgliche Finanzierung ist ausgeschlossen.

Einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss begründen diese Richtlinien nicht.

Über die abschließende Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Beirates des RDF.

**Anlage 2  
zu § 5****Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen (VKU)****Ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn  
Beschluss über die Höhe der Verwaltungskostenumlagen**

Gemäß § 5 Absatz 9 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn fasst der Kirchenkreistag folgenden Beschluss über die Höhe der Verwaltungskostenumlagen für das Kirchenamt Leer für den Bereich des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn:

**1. Berechnung der Verwaltungskostenerstattungen**

Da eine echte Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten der Verwaltungsstelle bis zur Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf die Doppik noch nicht zur Verfügung steht, werden Verwaltungskostenumlagen für die nachstehend unter 2.a. genannten Arbeitsbereiche nach den Erträgen gemäß § 5 Absatz 6 der Finanzsatzung errechnet.

Soweit für Arbeitsbereiche vertragliche Vereinbarungen bestehen, wird die Höhe der Erstattungen für die Leistungen des Kirchenamtes einzelvertraglich vereinbart.

**1. Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten (mit Beitragsfestsetzung)	5,40%
Kindertagesstätten (ohne Beitragsfestsetzung)	5,00%
Kinderspielkreise	5,40%

**2. Friedhöfe**

Friedhöfe (mit FUG) 15,00%

Sonderleistungen werden gesondert vergütet  
(Berechnung nach Vollkostenrechnung/ Verhandlung)

---

### 3. Vermögensverwaltung

Mietwohnungen	4,00%
Stiftungen (Erträge aus Kapitalanlagen)	4,00%
Photovoltaikanlagen (Erträge aus dem Stromverkauf)	2,00%
Antennenanlagen (Erträge aus Konzessionsverträgen)	2,00%
Pachtverwaltung	5,00%

### 4. Diakonische Einrichtungen

Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen	4,00%
Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4,00%
Eule	4,00%
Tafel	4,00%
Bahnhofsmision	4,00%
Seemannsmision	1,00%
KK-Sozialarbeit	4,00%
Krankenhausseelsorge	4,00%
Seelsorge Altenheime	4,00%
Schwangerenberatung	4,00%
Migrationsberatung	4,00%

### 5. Bildungseinrichtungen

Familienbildungsstätte Emden	4,00%
„Mit Energie dabei“ E.ON-Projekt	4,00%
Café International Leer	4,00%



## Anlage 3

## Richtlinien für die Grundzuweisung im Kirchenkreis Rhaderfehn

## § 1

Die Kirchengemeinden erhalten aufgrund der nachstehenden Bemessungswerte eine Grundzuweisung zur Finanzierung ihrer Personal-, Bau- und Sachaufwendungen. Das **Verteilvolumen** wird nach folgenden Kriterien prozentual bemessen:

	Prozentsatz	Daraus ergeben sich bei einem Verteilvolumen von insgesamt ca. <b>615.000</b> Euro folgende <b>Euro-Beträge</b> (Planungszeitraum 2017 bis 2022):
1. Betrag je <b>Gemeindeglied</b> <sup>2</sup> :	35 %	5,46 Euro,
2. Betrag je <b>Kirchengemeinde</b> <sup>3</sup> :	23 %	7.253,85 Euro,
3. Betrag je <b>Gemeindehaus</b> <sup>4</sup> nach <b>Gebäudebedarfsplanung</b> :	20 %	5.590,91 Euro,
4. <b>Sakralgebäude</b> werden folgendermaßen berücksichtigt:		
a. Betrag je Kirche:	2 %	492,00 Euro,
b. Betrag je cbm umbautem Raum <sup>5</sup> :	10 %	0,94 Euro,
c. Betrag je qm Kirche:	10 %	8,78 Euro.
5. Kirchengemeinden mit anrechenbaren Erträgen aus Grundbesitz jeglicher Dotation erhalten eine Erhöhung der Grundzuweisung um 20 vom Hundert der bereinigten Erträge.		

Berechnungsgrundlage sind die bereinigten Pachterträge des Vorjahres der betreffenden Kirchengemeinde.

Die ermittelten Summen für die Kirchengemeinden werden auf volle hundert Euro aufgerundet.

## § 2

## Anpassung der Baugrundzuweisung

1. Gebäude werden in der Zuweisung nur insoweit berücksichtigt, als sie in der Gebäudebedarfsplanung vorgesehen sind.
2. Änderungen im Umfang der Gebäude (Flächen und Kubatur) werden zum 01.01. des Folgejahres der Änderung berücksichtigt.
3. Die Richtlinien werden vom Finanzausschuss jeweils vor Einbringung eines neuen Haushaltsplanes überprüft.

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlage waren 39.406 Gemeindeglieder

<sup>3</sup> Für Kirchengemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern wird ein halber Betrag berücksichtigt. Kirchengemeinden, die sich im Sinne der Rundverfügung G2/ 2007 bzw. G2/ 2008 im Zusammenlegungsprozess befinden, werden gemeinsam mit einem Betrag berücksichtigt.

<sup>4</sup> Für mehrere Gemeindehäuser im selben Ortsteil wird der Betrag nur einmal gezahlt.

<sup>5</sup> Freistehende Glockentürme werden ebenfalls berücksichtigt.

**§ 3**

**Zweckbindung für Bauinstandhaltung**

Von den nach § 1 zugewiesenen Mitteln haben die Kirchengemeinden einen Betrag von mindestens 700 Euro je im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäude (Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus) für die laufende Bauunterhaltung zweckbestimmt zu verwenden.

**§ 4**

**Übergangsregelungen**

Gestrichen

**§ 5**

**Anpassungsregelung**

Es ist beabsichtigt, das Gemeindehaus in Völlen aus der Nutzung zu nehmen oder zu veräußern. Die Kirchengemeinde Völlen erhält für die Haushaltjahre 2017 bis längstens 2020 für dieses Objekt als Übergangsregelung eine Grundzuweisung.

Anlage 4

**Richtlinien über die Gewährung von Sachergänzungszuweisungen und sonstige Regelungen des Kirchenkreises Rhaderfehn**

**§ 1**

**Sachergänzungszuweisungen**

Der Kirchenkreis gewährt für folgende Bereiche **Sachergänzungszuweisungen**

**1. Konfirmandenfreizeiten**

Es wird eine Sachergänzungszuweisung in Höhe von 10,00 Euro pro TeilnehmerIn und Übernachtung gewährt. Die Zuweisung wird mit Hilfe der Hausrechnung abgerechnet.

**2. Kirchenvorstandsklausurtagungen**

Für die Durchführung von Kirchenvorstandsklausurtagungen wird eine Sachergänzungszuweisung in Höhe von 10,00 Euro pro TeilnehmerIn und Übernachtung gewährt. Diese Regelung gilt auch für Partnerinnen und Partner der Kirchenvorstandsmitglieder.

**3. Pfarrfrauenseminar**

Für das einmal pro Jahr stattfindende Pfarrfrauenseminar wird eine Sachergänzungszuweisung in Höhe von 10,00 Euro pro Teilnehmerin und Übernachtung gewährt. Diese Regelung gilt auch für männliche Partner.

**4. Anmietung von Pfarrhäusern**

Eine Kirchengemeinde erhält im Falle der Anmietung einer Pfarrdienstwohnung die Differenz zwischen der höchsten Dienstwohnungsvergütung des Dienstwohnungsinhabers der angemieteten Dienstwohnung und den erforderlichen Anmietungskosten als Bedarfszuweisung, sofern die zu zahlende Miete ortsüblich im Sinne des § 5 KonfDWV ist. Der Mietvertrag bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die bezuschungsfähige Wohnungsgröße wird auf ca. 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche (nicht darin enthalten sind die Diensträume und Garage) begrenzt.

Der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn die familiäre oder die gemeindliche Situation des Pfarrstelleninhabers/ der Pfarrstelleninhaberin dies erfordert.

**5. Anschaffung von Musikinstrumenten (außer Orgel) sowie von elektronischen Verstärkeranlagen und Lautsprechern, jedoch nicht für die Bereiche Friedhof/ Kindergarten**

Der Kirchenkreis gewährt als Sachergänzungszuweisung ein Drittel der Anschaffungskosten. Anträge sind vor Maßnahmebeginn an den Kirchenkreisvorstand zu stellen.

**§ 2**

**Zuschüsse**

Der Kirchenkreis gewährt für folgende Bereiche **Zuschüsse aus Sachergänzungsmitteln:**

**1. Evangelisches Bildungszentrum Potshausen**

Der Kirchenkreis fördert das Evangelische Bildungszentrum für die Dauer des Planungszeitraumes 2017 bis 2022 mit einem Zuschuss von jährlich 2.000 Euro

**2. Büchergeld**

Für Theologiestudenten und Studierende mit dem Berufszweig Diakon/ Religionspädagogik

aus dem Kirchenkreis wird ein „Büchergeld“ in Höhe von 75 Euro pro Person und Semester gewährt.

### 3. JuLeiCa

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rhaderfehn, die im Rahmen der Kreisjugenddienstarbeit eine Mitarbeiterschulung zum Erwerb der Jugendleiter- und Jugendleiterinnen-Card (JuLeiCa) absolvieren, werden die Kosten übernommen.

Hierfür wird ein Budget in Höhe von 4.000 Euro zu Verfügung gestellt.

Es wird ein Eigenanteil von 50 Euro pro TeilnehmerIn fällig.

## § 3

### Weitere Regelungen des Kirchenkreises

#### 1. Klausurtagung

Der Kirchenkreis kann jährlich eine mehrtägige Fortbildung für die hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises anbieten und trägt hierfür die Kosten bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 3.500 Euro. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen die nach den Reisekostenbestimmungen (RKB) festgelegte Eigenbeteiligung.

#### 2. Kirchenkreiskonferenzen

Die anfallenden Verpflegungskosten für die Kirchenkreiskonferenzen werden von den jeweils gastgebenden Kirchengemeinden getragen.

#### 3. Inanspruchnahme des Kirchenkreispersonals für den Bereich Kirchenmusik

Für den Organistendienst, der vom Personal des Kirchenkreises in den Kirchengemeinden durchgeführt wird, ist ein Betrag nach tatsächlichem Stundenaufwand auf der Basis eines nebenberuflichen C-Kirchenmusikers an den Kirchenkreis zu erstatten. Pro Chor haben die Kirchengemeinden dem Kirchenkreis für eine vom Personal des Kirchenkreises über das Jahr durchgeführte Chorleitung eine Pauschale in Höhe von 1.000 Euro jährlich zu erstatten.

Die anfallenden Fahrtkosten für kirchenmusikalische Dienste des Kirchenkreispersonals in den Kirchengemeinden werden vom Kirchenkreis getragen.

#### 4. Freizeiten des Kreisjugenddienstes

Die Kirchengemeinden zahlen für Teilnehmende und Mitarbeitende ihrer Kirchengemeinden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an den Freizeiten des Kreisjugenddienstes einen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro je Übernachtung und Person.

#### 5. MAV-Refinanzierung

Die Kosten der Mitarbeitervertretung (MAV) werden von den Kirchengemeinden für die selbstabschließenden Haushalte (Friedhöfe, ...) refinanziert. Grundlage der Refinanzierung sind die anfallenden Personal- und Sachkosten für die MAV. Diese Kosten werden durch die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geteilt und, entsprechend den dort vorhandenen Mitarbeiterzahlen in den genannten Arbeitsbereichen, den Kirchengemeinden für die o.g. Einrichtungen in Rechnung gestellt. Der jeweils anfallende Betrag wird am Jahresende ermittelt und über die entsprechenden Haushalte gebucht. Maßgeblich ist die am 30.06. des jeweils abzurechnenden Jahres vorhandene Mitarbeiterzahl.

#### 6. Förderung regionaler Mitarbeiterstellen für die Jugendarbeit

Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden, die Diakoninnen bzw. Diakone oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit einsetzen, eine Förderung. Das gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Ju-

gendarbeit aus Mitteln eines Fördervereins bzw. –kreises in Kirchengemeinden beschäftigt werden. Förderfähig sind sowohl direkte Anstellungsverhältnis in den Kirchengemeinden als auch die Beteiligung an Personalkosten anderer Anstellungsträger, sofern ein Einsatz im Bereich der Jugendarbeit in den antragstellenden Kirchengemeinden erfolgt. Die Förderung beträgt ein Drittel der nicht durch landeskirchliche Zuweisungen oder Zuwendungen Dritter (z.B. Kommunen, Diakonisches Werk in Niedersachsen, etc.) gedeckten tatsächlichen Personalkosten. Spenden, Mittel von Förderkreisen oder sonstige Eigenmittel der Kirchengemeinden zählen zu dem förderfähigen Eigenanteil.

## Anlage 5

### **Richtlinien für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen im Kirchenkreis Rhaderfehn**

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die grundsätzliche Verantwortung für die Erhaltung der Gebäude obliegt den Kirchengemeinden als Eigentümer und wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen für die Bauinstandsetzung nicht aufgehoben.
- (2) Für Kerngebäude (Kirchen inkl. freistehende Glockentürme, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser) entsprechend § 3 der Grundzuweisungsrichtlinien können die Kirchengemeinden beim Kirchenkreis Anträge auf Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen stellen. Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten), für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, sowie für Gebäude, für die keine Zweckbindung für die Bauinstandhaltung besteht, werden keine Bauergänzungszuweisungen gewährt.
- (3) Die Erweiterung von Gemeindehausflächen über den Bedarfsplan hinaus wird nicht bezuschusst.
- (4) Einen Rechtsanspruch auf eine Ergänzungszuweisung begründen diese Richtlinien nicht.

#### **§ 2**

##### **Antragsverfahren**

- (1) Die Kirchengemeinde hat vor Beginn der Baumaßnahme einen Antrag mit einer qualifizierten Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege bzw. eines Architektenbüros oder mit einem Kostenangebot beim Kirchenkreisvorstand einzureichen.
- (2) Antragstermine sind der 1. Februar und der 1. September eines jeden Jahres.
- (3) Sofern ein kurzfristiger Beginn eines Vorhabens zwingend erforderlich ist, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn schriftlich beim Bauausschuss beantragt werden. Bei schriftlicher Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden des Bauausschusses gilt der vorzeitige Beginn der Maßnahme nicht als Abschlusskriterium für die Förderung.
- (4) Auf Empfehlung des Bauausschusses des Kirchenkreises beschließt der Kirchenkreisvorstand mindestens zweimal jährlich die Bewilligung von Bauergänzungsmitteln.
- (5) Größere geplante Baumaßnahmen mit einem Kostenvolumen ab ca. 30.000 Euro sind von den Kirchengemeinden rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsplanzeitraumes<sup>6</sup> mit Vorlage einer groben Kostenschätzung schriftlich beim Kirchenkreisvorstand anzumelden.
- (6) Der Bauausschuss legt im Rahmen einer Prioritätendiskussion die Reihenfolge der Maßnahmen fest, die nicht durch die laufend zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden können.

---

<sup>6</sup> Jeweils bis zum 30. Juni des Jahres vor einem Doppelhaushalt (30. 06.2016 für 2017-2018, 30.06.2018 für 2019-2020, etc.)

### § 3

#### Eigenleistungen, Eigenanteil

- (1) Eine gewünschte Berücksichtigung von Eigenleistungen im Rahmen des zu erbringenden Eigenanteils ist im Antrag anzugeben. Ohne Nachweis der erbrachten Höhe einer Eigenleistung ist eine Berücksichtigung nur im Rahmen der entstehenden Kostenreduzierung möglich.
- (2) Für jede förderfähige Maßnahme hat die Kirchengemeinde einen Eigenanteil zu tragen, der sich aus den Fördersätzen für eine Maßnahme ergibt. Pro Maßnahme ist jedoch eine Mindestbeteiligung in Höhe von 350 Euro als Eigenbeteiligung aufzubringen.

### § 4

#### Fördersätze

- (1) Baumaßnahmen an Kerngebäuden, die der Substanzerhaltung dienen, Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Unfall-, Einsturz-, Brandgefahr und Maßnahmen zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen werden in der Regel mit einer Bauergänzungszuweisung in Höhe von 80 % der tatsächlichen Kosten gefördert.
- (2) Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an Parkplätzen und Wegen im Bereich von Kerngebäuden können bis zu 50% der tatsächlichen Kosten gefördert werden.
- (3) Schönheitsreparaturen an Pfarrhäusern sind aus den zweckgebundenen Schönheitsreparaturen-Pauschalen zu finanzieren und daher nicht förderfähig.
- (4) Schönheitsreparaturen an Sakralgebäuden, Gemeindehäusern und Diensträumen in Pfarrhäusern, Maßnahmen zur funktionalen Verbesserung von Gebäuden werden in der Regel mit einer Bauergänzungszuweisung in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten gefördert.
- (5) Wünschenswerte Maßnahmen werden mit einer Bauergänzungszuweisung in Höhe von maximal 50 % der tatsächlichen Kosten gefördert.
- (6) Landeskirchlich zugewiesene Energiesparmittel können bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten für energiesparende Maßnahmen an Kerngebäuden zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen im Bereich von Kerngebäuden können bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten gefördert werden.
- (8) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung (z.B. *Holzanstriche außen, Reparaturen an technischen Anlagen, Dachrinnenreinigung, Wartung*) sollen aus der Grundzuweisung finanziert werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Bezuschussung möglich. Gleiches gilt für Baumaßnahmen an Orgeln, Glocken, Läuteanlagen und sonstigen technischen Anlagen (z.B. *Beschallungsanlagen*) sowie für Parkplätze (Verkehrsflächen).
- (9) Bei Verletzung der Bauunterhaltungspflicht behält sich der Kirchenkreis eine prozentuale Kürzung von Bauergänzungszuweisungen vor.
- (10) Zuweisungen werden auf der Grundlage der vorgelegten Kostenschätzungen oder Angebote als Maximalbeträge bewilligt. Für entstehende Mehrkosten können grundsätzlich keine weiteren Zuweisungsmittel nach Abschluss der Maßnahme bewilligt werden.

**§ 5**

**Zweckbindung für Baumaßnahmen**

- (1) Die bewilligten Zuweisungen sind für die beantragten Baumaßnahmen zweckgebunden.
- (2) Bewilligte Mittel verfallen ohne weitere Mitteilung des Kirchenkreises, sofern die geförderte Baumaßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides realisiert wird.
- (3) Umwidmungen von Bauergänzungszuweisungen für eine andere Zweckbestimmung sind schriftlich zu beantragen.



---

**Anlage 6****Zuschussrichtlinien des Kirchenkreises Rhaderfehn  
für Kinder- und Jugendfreizeiten**

Der Kirchenkreis Rhaderfehn fördert Freizeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durch einen Zuschuss, wenn diese mindestens eine Übernachtung enthalten. Als Freizeiten gelten Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen, Schulungen und Seminare in Freizeitheimen, Gemeindehäusern und Zeltlagern für einen festen Teilnehmerkreis, mit dem ein gemeinsames Programm veranstaltet wird.

Es werden Freizeiten bezuschusst, die von den Gemeinden unseres Kirchenkreises, von der überregionalen landeskirchlichen Jugendarbeit, von den in unserem Kirchenkreis arbeitenden christlichen Verbänden oder vom Kirchenkreis verantwortet werden. Der Deutsche Evangelische Kirchentag gilt nicht als Freizeit im Sinne dieser Richtlinien.

**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Der Kirchenkreis gibt einen Zuschuss für Teilnehmer und Teilnehmerinnen (im folgenden: Teilnehmer) im Alter bis zu 27 Jahren und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im folgenden: Mitarbeiter), sofern sie einer der Kirchengemeinden unseres Kirchenkreises angehören. Der Zuschuss wird jedoch höchstens für einen Mitarbeiter je angefangene sechs Teilnehmer (Mitarbeiter nicht mitgezählt) gezahlt.
- (3) Anträge sind dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rhaderfehn **spätestens acht Wochen nach Beendigung** der Freizeit mit einer Teilnehmerliste vorzulegen. Zuschüsse für später eingereichte Anträge werden nicht gewährt. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name des Freizeitleiter oder der Freizeitleiterin, Freizeitort, Zeitraum der Freizeit, Bankverbindung.
- (4) Die Freizeitleitung oder der Veranstalter hat
  - a) eine formlose Teilnehmerliste (mit Namen, Anschrift, Zugehörigkeit KG, Alter bzw. Geburtsdatum der Teilnehmer) einzureichen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu bestätigen,
  - b) eine nur zeitweise Teilnahme gesondert auszuweisen und
  - c) Mitarbeiter gesondert auf der Teilnehmerliste auszuweisen.

**§ 2****Besondere Bestimmungen**

- (1) Kinder und Jugendliche bei Gemeindefreizeiten  
Gemeindefreizeiten im Sinne dieser Richtlinien sind alle Freizeiten (Kinder- und Jugendfreizeiten, aber auch Familien- oder Mitarbeiterfreizeiten), die von einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises veranstaltet werden **und** an denen Kinder oder Jugendliche aus Kirchengemeinden unseres Kirchenkreises teilnehmen. Außerdem gilt:

- a) Der Antrag muss von dem Pastor bzw. der Pastorin (im folgenden: Pastor) der betreffenden Kirchengemeinde gestellt werden. Zuschussanträge von christlichen Jugendverbänden, die in Kirchengemeinden arbeiten (EC und CVJM), sind über den Ortspastor zu stellen.
- b) Der Zuschuss beträgt 4,00 Euro pro Teilnehmer bzw. Mitarbeiter und Übernachtung.
- (2) Freizeiten christlicher Jugendverbände und überregional ausgeschriebene Freizeiten  
Die Teilnahme an überregionalen Freizeiten unserer Landeskirche (z.B. des Landesjugendpfarramts oder der Sprengeljugendarbeit) oder der in unserem Bereich arbeitenden christlichen Jugendverbände (EC und CVJM) wird mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Teilnehmer bzw. Mitarbeiter und Übernachtung gefördert.
- (3) Kinder und Jugendliche bei Kirchenkreisfreizeiten  
Als Kirchenkreisfreizeiten im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Maßnahmen, die für alle Gemeinden des Kirchenkreises ausgeschrieben sind und in Absprache mit dem Kreisjugenddienst durchgeführt werden.  
Der Zuschuss beträgt 4,00 Euro pro Teilnehmer bzw. Mitarbeiter und Übernachtung.

## **Anlage 7**

### **Gebäudemanagement des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn**

Verantwortlich für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis Rhaderfehn ist der Querschnittsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern des Finanzausschusses, des Struktur- und Planungsausschusses und des Bauausschusses.

Im Kirchenkreis Rhaderfehn gibt es in den 20 Kirchengemeinden diverse Kerngebäude, die im Einzelnen im Gebäudebedarfsplan aufgeführt und beschrieben sind.

Darüber hinaus sind noch weitere Gebäude für den Friedhofsbedarf, für die Kindergartenarbeit sowie Renditeobjekte vorhanden.

Die kirchlichen Gebäude dienen der Feier von Gottesdiensten und der Entfaltung des Gemeindelebens im engeren oder im weiteren Sinne.

Zum unmittelbaren Kernbestand einer Kirchengemeinde gehören in der Regel eine Kirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus (mit Garage oder Carport), sofern eine (ggf. auch anteilige) Pfarrstelle für die Kirchengemeinde in der Stellenplanung vorgesehen ist.

Bei mehreren vorhandenen Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde empfiehlt der Kirchenkreis, über den Kernbestand hinaus erforderliche Pfarrhäuser anzumieten. Die Größe eines anzumietenden Pfarrhauses soll sich an den Bestimmungen der Pfarrhausbauvorschriften orientieren.

Die Größe der Gemeinderäumlichkeiten richtet sich nach den von der Landeskirche herausgegebenen Grundsätzen. Die Bauunterhaltung und -instandsetzung sowie die regelmäßige Modernisierung der Gebäude bindet erhebliche Kirchensteuermittel.

Die Reduzierung des vorhandenen Gebäudebestandes sowie der Gemeindehausflächen ist daher zu prüfen. Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.

Die Nutzung der Gebäude verursacht erhebliche Betriebskosten für Gas, Strom, Wasser, Reinigung, Wartung usw. Aufgrund der Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes der Landeskirche Hannovers, der ständig steigenden Energiekosten einerseits und dem Rückgang der vorhandenen Kirchensteuermittel andererseits ist die Reduzierung der Gebäudebetriebskosten der Gebäude anzustreben.

Die Möglichkeiten einer effizienteren Nutzung der Gebäude für eine optimale Auslastung sind zu prüfen. Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Kirchengemeinden oder Dritten sind auszuschöpfen.

Wesentlicher Bestandteil des Gebäudemanagements ist das Energiemanagement. Der Energieeinsatz, die damit verbundenen Emissionen und die Energiekosten sollen minimiert werden und damit gleichzeitig ein Beitrag zum verbesserten Klimaschutz geleistet werden. Bei gleich bleibender oder verbesserter Qualität der Nutzung der Gebäude soll mittels Energiesparmaßnahmen und durch rationelle Energieverwendung der Energieverbrauch kontinuierlich gesenkt werden.

Um Energieberichte für die unterschiedlichen Gebäudetypen erstellen zu können, sind umfangreiche Energieverbrauchsdaten zu erheben und auszuwerten. Durch die Analyse des Energie- und Wasserverbrauchs und des Nutzerverhaltens anhand von Belegungsplänen werden vorhandene Einsparpotentiale aufgezeigt.

Konkrete Schritte im Kirchenkreis:

Da sämtliche vorhandene Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden stehen, ist es für den Kirchenkreis unerlässlich, zur Umsetzung des Gebäudemanagements verantwortliche Ansprechpartner in den Kirchengemeinden zu haben.

Jede Kirchengemeinde hat einen Bau- und einen Energiebeauftragten zu bestellen, der neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt, sowie beim Auf- und Ausbau des Energiemanagements beteiligt ist.

Der Kirchenkreis bietet jährlich im Rahmen eines Bau- und eines Energiebeauftragtentreffens eine Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

Der Kirchenkreis legt großen Wert darauf, dass die Kirchengemeinden ihre Verantwortung für die laufende Baupflege und Bauunterhaltung ihrer Gebäude entschieden und gezielt wahrnehmen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, jährlich eine Begehung der Gebäude durchzuführen und die Dokumentation dem Kirchenkreis vorzulegen. Bei Verletzung der Bauunterhaltungspflicht behält sich der Kirchenkreis eine prozentuale Kürzung von Bauergänzungszuweisungen vor.

Jede Kirchengemeinde hat einen Belegungsplan pro Gemeindehaus erstellt, der alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, erstmals zum 01.01.2018. Die Koordination erfolgt durch das Gebäudemanagement.

Für die Belieferung von Energie werden Rahmenverträge für die Kirchengemeinden geschlossen. Für die Belieferung von Strom kommen nur zertifizierte Ökostromanbieter in Frage.

Der Bauausschuss verschafft sich durch Baubereisungen einen Überblick über den Zustand der vorhandenen Gebäude.

Weitere Schritte:

Der Gebäudebestand ist bedarfsgerecht an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und ggf. zu verringern.

Der Kirchenkreistag Rhaderfehn hat am 19. November 2015 den Gebäudebedarfsplan beschlossen. Dieser soll alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

## **Anlage 8**

### **Satzung der Janusz-Korczak-Stiftung des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn**

#### **§ 1 Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Janusz-Korczak-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftung.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung unterstützt die vor- und fröhschulische Erziehung von Kindern im Kirchenkreis Rhaderfehn, insbesondere die Arbeit der kirchlichen Kindergärten in der genannten Region.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundvermögen in Höhe von 250.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Verwaltung und Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung und der Stiftungssatzung verwaltet. Er bedient sich dabei der Hilfe und Beratung eines Kuratoriums.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenkreisvorstand nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung vertreten.

### **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der Superintendent oder die Superintendentin oder eine von ihm benannte Person sowie ein Vertreter des Kirchenkreisvorstandes. Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder).
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (4) Die/der Vorsitzende/r des Kuratoriums wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre, entsprechend der Wahlperiode des Kirchenkreistages. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

### **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenkreisvorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenkreisvorstand nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihr/sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/in den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

### **§ 9 Treuhandverwaltung**

- (1) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.  
Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhauferhn legt dem Kuratorium zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhauferhn belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

### **§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom ev.-luth. Kirchenkreis Rhauferhn und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Kirchenkreises Rhauferhn zu liegen.
- (2) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhauferhn und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Der ev.-luth. Kirchenkreis Rhauferhn kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) nicht erreicht wird.

### **§ 11 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den ev.-luth. Kirchenkreis Rhauferhn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Rhauferhn, den 17. Juni 2002

Ev.-luth. Kirchenkreis Rhauferhn

.....

(Unterschrift)

(L.S.)

.....

(Unterschrift)

**Anlage 8a**

**Förderkriterien Janusz-Korczak-Stiftung**

**Kindergärten/ Grundschulen/ Kirchengemeinden**

<b>1.</b>	<b>Beschaffungen, z. B.</b>		
1.1.	Religionspädagogisches Material		bis zu 100%
1.2.	Religionspädagogische Bücher, Bibeln etc.	Hinweis auf Ostfriesische Bibelgesellschaft	bis zu 100%
1.3.	Besonderes Spiel- und Beschäftigungsmaterial	z.B. Egli-Puppen	bis zu 50%
1.4.	Beschaffung von Medien	z.B. Beamer	pauschal 30%

<b>2.</b>	<b>Konzerte, z. B.</b>		
2.1.	Mitmachkonzerte		bis zu 50%
2.2.	Gemeinschaftskonzerte mit anderen Einrichtungen		bis zu 50%

<b>3.</b>	<b>Aus-, Fort- und Weiterbildung, z. B.</b>		
3.1.	Langzeitfortbildung Religionspädagogik	bisher nicht	bis zu 20%
3.2.	Langzeitfortbildung Integration	bisher nicht	bis zu 20%
3.3.	Spezielle Kurzfortbildungen	z.B. Egli-Puppen	bis zu 50%
3.4.	Fortbildungsmaßnahmen für Kindergottesdienst-Mitarbeitende		bis zu 50%

<b>4.</b>	<b>Aktionen im Kindergarten, z. B.</b>		
4.1.	Gemeinschaftsaktionen mit anderen Einrichtungen		bis zu 100%
4.2.	Missionarische Projekte mit Kindern		bis zu 100%
4.3.	Generationen übergreifende Projekte	z.B. Altenheime	bis zu 50%
4.4.	Zirkus- und Theaterprojekte		bis zu 100%
4.5.	Kunstprojekte		bis zu 100%
4.6.	Umwelt-Bildungsprojekte		bis zu 100%
4.7.	Exkursionen		Entscheidung im Einzelfall
4.8.	Erste-Hilfe-Kurs		bis zu 100%
4.9.	Förderung von Mehrsprachigkeit	z.B. fremdsprachige PraktikantInnen	Entscheidung im Einzelfall
4.10.	Projekte zur Förderung von Inklusion	bisher nicht	bis zu 100%
4.11.	Schulgottesdienste	Geschenke, Materialien, Musik	bis zu 100%

**Antragstermine jeweils 1. Februar und 1. September** jeden Jahres